

Verwaltungstätigkeiten und Verfahren

(Daten aktualisiert am 29. März 2021)

Familienförderung

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrensverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Landesfamiliengeld	Das Familiengeld des Landes ist für die Betreuung und Erziehung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr vorgesehen (maximal 36 Monate). Bei einer Adoption oder Anvertrauung beginnt die 3-jährige Anspruchszeit ab dem Zeitpunkt der Verordnung.	Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 Beschluss der Landesregierung vom 29. August 2017, Nr. 943	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 14 (Barbara Kaufmann) 0471 41 83 09 (Davide Giabardo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Landesfamiliengeld +	Der Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen die Väter einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen nachgehen und die Elternzeit in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit muss für einen Zeitraum von mindestens 2 vollen ununterbrochenen Monaten beansprucht werden	Beschluss der Landesregierung Nr. 943 vom 29. August 2017 Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 18 (Elisabeth Brichta) 0471 41 83 05 (Silvia Clò) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Landeskindergeld	Das Landeskindergeld steht Familien zu mit mindestens 2 minderjährigen Kindern oder einem einzigen Kind unter 7 Jahren oder einem behinderten Kind, auch nach dessen Volljährigkeit oder einem minderjährigen Kind mit	Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 Beschluss der Landesregierung vom 29. August 2017, Nr. 943	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 14 (Barbara Kaufmann) 0471 41 83 09 (Davide Giabardo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/asweaswe.asse@provincia.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab	Link

	<p>einem/r mitlebenden volljährigen Bruder/Schwester welche/r auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheint.</p>				<p>Website: http://www.provincia.bz.it/asse</p> <p>Parteienverkehr:</p> <p>Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr</p>		<p>dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen.</p> <p>Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.</p>	
<p>Staatliches Familiengeld</p>	<p>Es ist eine staatliche Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens 3 minderjährigen Kindern.</p>	<p>Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, Art. 65</p>	<p>ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE</p>	<p>Ressortdirektor</p>	<p>Telefon: 0471 41 83 08 (Franco Fiorillo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe</p> <p>Parteienverkehr:</p> <p>Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr</p>	<p>90 Tage</p>	<p>Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen.</p> <p>Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.</p>	<p>Link</p>
<p>Staatliches Mutterschaftsgeld</p>	<p>Es ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für die Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben.</p> <p>Das Mutterschaftsgeld erhalten alle in einer Gemeinde Südtirols ansässigen Frauen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, sowie Frauen, die im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes und des Aufenthaltsscheines (sog. "permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo") oder der kombinierten Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit sind</p>	<p>Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2001, Nr. 151, Art. 74</p>	<p>ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE</p>	<p>Ressortdirektor</p>	<p>Telefon: 0471 41 83 08 (Franco Fiorillo) Fax: 0471 41 83 29 E-mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe</p> <p>Parteienverkehr:</p> <p>Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr</p>	<p>90 Tage</p>	<p>Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen.</p> <p>Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.</p>	<p>Link</p>

Pensionen

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen	Es handelt sich um einen Beitrag für Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen, welche im Bezugsjahr bei der Verwaltung der Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft (ex-SCAU) eingetragen sind. Der Beitrag kann in Anspruch genommen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie im jeweiligen Bezugsjahr zu eigenen Lasten in eine durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 252/2005 mit seinen späteren Änderungen geregelte Zusatzrentenform eingezahlt hat.	Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 - Art. 6-ter Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 418319 (Wolfgang Zipp) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Hausfrauenrente	Die Hausfrauenrente ist vorwiegend für jene Hausfrauen gedacht, die aus einer Pflichtversicherung das Anrecht auf die Altersrente nicht erreichen	Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 15 (Alessandro Resch) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	30 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Zuschuss auf die freiwillige Beitragsleistung für die Rente des NISF-INPS	Es handelt sich um einen Beitrag für Personen, die zur freiwilligen Rentenversicherung ermächtigt sind.	Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 19 (Wolfgang Zipp) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr,	150 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen	Link

					14.00 - 17.30 Uhr		Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	
Zuschuss zum Aufbau einer Zusatzrente für Hausfrauen	Es handelt sich um einen Beitrag für im Haushalt tätige Personen, welche in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben, volljährig und bei keiner anderen aus selbständiger oder lohnabhängiger Arbeit erwachsenden Pflichtversicherung eingetragen sind, sowie keine direkte Rente beziehen.	Art. 6-bis des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefona: 0471 41 83 19 (Wolfgang Zipp) Fax: 0471 41 83 29 E-mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provincia.bz.it/asse Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	150 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Rentenmäßige Absicherung Erziehungszeiten	Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, auch in einem Zusatzrentenfonds, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindem oder von minderjährigen vollzeit anvertrauten Kinder. Dieser Beitrag steht bis zum dritten Lebensjahres des Kindes oder innerhalb des dritten Jahres ab Adoption zu; für Angestellte mit einem Teilzeitarbeitsvertrag bis 70% steht dieser Beitrag bis zum fünften Lebensjahr oder innerhalb des fünften Jahres ab Adoption. Für die Erziehungszeiten für vollzeit anvertraute Kinder steht der Beitrag für die ganze Zeit der Anvertraung bis zur Volljährigkeit zu.	Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18.2.2005, Nr. 1	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefona: 0471 41 83 18 (Elisabeth Brichta) Fax: 0471 41 83 29 E-mail: aswe.asse@provincia.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provincia.bz.it/asse Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht einreichen.	Link
Rentenmäßige Absicherung Pflegezeiten	Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, auch in einen Zusatzrentenfonds, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von	Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18.2.2005, Nr. 1	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 18 (Elisabeth Brichta) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr:		Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab	Link

	schwerpflegebedürftigen Familienmitgliedern oder vollzeit anvertrauten Minderjährigen, die sich in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe befinden, oder von Familienmitgliedern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind, rentenmäßig abzudecken.					180 Tage	dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	
Zuschuss auf Rentenversicherung Bauern Halb- und Teilpächter	Es handelt sich um einen Zuschuss von bis zu 70% der geschuldeten Sozialbeiträge für Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente; das Ausmaß wird alljährlich von der Regionalregierung festgelegt.	Regionalgesetz vom 25.7.1992, Nr. 7 - Art. 14 Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 19 (Wolfgang Zipp) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Berufskrankheiten

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrensverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Rendite bei berufsbedingter Taubheit	Es handelt sich um eine monatliche Entschädigung im Falle eines bleibenden Gehörschadens, der die Arbeitsfähigkeit um mindestens 11% vermindert, verursacht von Berufslärm durch gefährliche Tätigkeiten jener Art, die durch Pflichtversicherung gedeckt sind, laut Art. 1 des Einheitstextes vom 30. Juni 1965, Nr. 1124. Für die Gewährung dieser Rendite sind keine neuen Anträge mehr möglich.	Regionalgesetz vom 2.1.1976, Nr. 1	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 07 (Horst Delago) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	30 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim	Link

								Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegeld

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Pflegegeld	Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung für pflegebedürftige Personen um ein Leben in Würde führen zu können.	Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege" Beschluss der Landesregierung vom 14. November 2017, Nr. 1246 "Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes"	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Kordinatorin des Bereichs	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 82 87 (Barbara Ebner) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Zivilinvaliden

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Zivilinvalidenleistungen	Die finanziellen Leistungen zugunsten der Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen sind durch das Landesgesetz vom 21.08.1978, Nr. 46 geregelt. Zielsetzung des oben genannten Gesetzes ist die finanzielle Unterstützung jener Personen, welche durch die zuständigen Landesärztekommmissionen als Zivilinvaliden, Zivilblinde oder Gehörlose anerkannt wurden. Allgemeine Voraussetzung ist es, dass die Invalidität nicht durch Kriegs-, Arbeits- oder Dienstversehrtheit bedingt ist.	Landesgesetz vom 21. 08. 1978, Nr. 46, "Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen"	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Kordinatorin des Bereichs	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 82 86 (Barbara Ebner) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Steuervorschüsse

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Steuervorschüsse	Die Autonome Provinz Bozen unterstützt die BürgerInnen und Bürger, die eine private Wohnung saniert haben oder sanieren wollen, mit einem Vorschuss auf die staatlichen Steuergutschriften. Dafür wird ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) ist von der Landesregierung mit der buchhalterischen und finanziellen Abwicklung und Verwaltung der Gelder für die Vorschüsse beauftragt.	Art. 78-ter des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 und Beschlüsse der Landesregierung	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Koordinator des Bereichs	Ressortdirektor	Telefon: : 0471 41 80 35 (Sonia Ciardi) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	30 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss (Abteilung Wohnbau) innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Bausparen

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Bausparen	Ziel des Bausparmodells liegt darin, Anreize für das Privatsparen zu schaffen, und dadurch eine günstige Finanzierung des Eigenheims durch Beitritt zu einem mehrjährigen Programm zu ermöglichen. Das Modell verbindet die Zusatzvorsorge mit dem Bausparen, indem es jenen Sparer, die Mitglieder eines Zusatzrentenfonds sind, den Zugang zu begünstigten Darlehen für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung ermöglicht. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) agiert dabei als aktiver Partner jener Kreditinstitute, die dem Bausparmodell beitreten: sie schließt die Konventionen mit den Banken ab und stellt die Finanzierung der Darlehen	Art.2 Abs.1 Buchstabe Q1) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender Fassung. und Beschlüsse der Landesregierung	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Koordinator des Bereichs	Ressortdirektor	Telefon: : 0471 41 80 15 (Alessandra Mongillo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesausschuss innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

sicher.								
---------	--	--	--	--	--	--	--	--

Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft	Die Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft hat als Ziel einen besseren Ertrag und eine effizientere Verwaltung und Aufwertung der dem Landeskreditsystem bereitgestellten Ressourcen zu erreichen	Art. 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9 Art. 5, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2	ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Kordinatorator des Bereichs	Ressortdirektor	Telefon: 0471 41 83 20 (Cosima Serio) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist beim Landesauschuss (Abteilung Wirtschaft und Landwirtschaft) innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link